

12.12.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - FJ - Fz - Kzu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG)

A

Der federführende Gesundheitsausschuss (G)
und der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamtG
K

Der Bundesrat wiederholt seine Bitte, bei vergleichbaren Gesetzgebungsvorhaben von vornherein schon zusammen mit dem Gesetzentwurf den Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorzulegen, denn nur auf diese Weise ist den Ländern eine sachgerechte Beurteilung und Behandlung des gesamten Regelungsvorhabens möglich (vgl. 658. Sitzung des Bundesrats vom 18. Juni 1993, Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG), BR-Drucksache 372/93 - Beschluss -). Dementsprechend wird das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, den Entwurf der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens den Ländern zuzuleiten.

Ausgeliefert am**12. DEZ. 2000**

2. Zu § 1 Satz 2G
K

§ 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

'Die Bezeichnung "Medizinische Fußpflegerin" oder "Medizinischer Fußpfleger" darf nur von Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 geführt werden.'

Begründung:

Die vorgesehene Regelung sieht zutreffend vor, dass von dem berechtigten Personenkreis auch die Berufsbezeichnung "Medizinische Fußpflegerin/ Medizinischer Fußpfleger" geführt werden darf. Dabei sollte jedoch die bewährte Systematik und Konzeption der Heilberufsgesetzgebung hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes beibehalten werden. Außerdem betrifft Satz 2 ebenso wie Satz 1 das "Führen" einer Berufsbezeichnung und nicht das "Verwenden".

3. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 1a - neu -G
K

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Ausbildungs- und Kenntnisstandes anerkannt wird" durch die Wörter "Ausbildungsstandes gegeben ist" zu ersetzen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Steht die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht fest, kann der Antragsteller ersatzweise einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen".

(noch Ziffer 3)

Begründung:

- Es ist zu begrüßen, dass bei der Gleichwertigkeitsprüfung von in Drittländern erworbenen Ausbildungen der individuelle Ausbildungsstand mit einbezogen wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es einen einheitlichen individuellen Kenntnisstand – selbst bei den Absolventen der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung – nicht geben kann, was an Hand der Notengebung besonders deutlich wird.

Außerdem kann die Entscheidung in den einschlägigen Fällen nicht von der "Anerkennung" abhängig sein, sondern nur von der Feststellung objektiver Gegebenheiten. Es ist deshalb sachgerecht, es bei der ursprünglichen Formulierung "Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes" zu belassen und für die behördliche Prüfung ein zweistufiges Verfahren vorzusehen (zunächst Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage; ggf. Angebot individueller Kenntnisüberprüfung in defizitären Ausbildungsfächern auf der Basis der Kenntnisse eines durchschnittlichen Absolventen einer Ausbildung nach dem Gesetz).

K 4. Zu § 3

In § 3 sind die Wörter "durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen," zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, auf dem der Gesetzentwurf fußt, ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung u.a. die Zulassung zu nichtakademischen Heilberufen. Um das Berufsbild des Medizinischen Fußpflegers als nichtakademischer Heilberuf zu definieren und es klar vom Berufsbild des Fußpflegers oder des Kosmetikers, das nicht heilberuflich geprägt ist, abzugrenzen, ist die oben angeführte Passage zu streichen. Die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorzusehen.

5. Zu § 5 Nr. 2

K

In § 5 Nr. 2 sind die Wörter "der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert," durch die Wörter "ein mittlerer Schulabschluss" zu ersetzen.

Begründung:

Es gibt heute eine Vielzahl von Möglichkeiten, einen mittleren Schulabschluss zu erwerben. Der Weg über die Realschule ist eine davon. Die Kultusministerkonferenz hat sich deshalb vor einigen Jahren auf den Begriff "mittlerer Schulabschluss" geeinigt und verwendet ihn in ihren Vereinbarungen. Das Bundesrecht sollte der von den insoweit zuständigen Ländern festgelegten Terminologie folgen.

K 6. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Ferien bis zu sechs Wochen pro Schuljahr,"

Begründung:

Es erscheint sinnvoll, den Zeitraum konkret zu fassen, zumal dies auch in anderen Gesetzen über Gesundheitsfachberufe so geregelt ist (vgl. § 9 Satz 1 Nr. 1 Krankenpflegegesetz).

7. Zu § 9 Abs. 1G
K

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 7)

'(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 die Berufsbezeichnung "Podologin", "Podologe" oder "Medizinische Fußpflegerin", "Medizinischer Fußpfleger" führt.'

Begründung:

Es ist nicht einsichtig, weshalb nur Verstöße gegen § 1 Satz 1 bußgeldbewehrt sind. Rechtssystematisch müssen entweder Verstöße gegen den gesamten § 1 sanktioniert werden oder es wird insgesamt auf die Mittel des Verwaltungszwangs verwiesen. Letzteres würde aber ohne Not von der bewährten Systematik der gelten Heilberufsgesetze abweichen.

8. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

G

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. von § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin" / "Staatlich geprüfter Podologe", '

Begründung:

Die Änderung von Nr. 1 dient der sprachlichen Richtigstellung des Absatzes 1. Dadurch wird erreicht, dass sich das Wort "Eine" nicht auf das Abschlusszeugnis, sondern auf die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung bezieht.

9. Zu § 11 Satz 1 und 2

K

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "1. Januar 2002" durch die Angabe "1. August 2002" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe "1. Januar 2003" durch die Angabe "1. August 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf weist den Schulen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zu. Es ist daher sinnvoll, die Ausbildung auf den Schuljahresrhythmus abzustellen, insbesondere wenn es sich um eine Ausbildung handelt, die bislang nach landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Im Übrigen entspricht dies auch den Regelungen in den anderen Bundesgesetzen, zuletzt dem Altenpflegegesetz.

10. Zu Artikel 2 - neu -

G

Nach § 11 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 2**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin**

§ 10 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02. August 1993 (BGBl I S. 1402) in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl I S. 2390) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt ersetzt.

...

(noch Ziffer 10)

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. Chemielaboranten, Chemotechniker und Biologielaboranten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Tätigkeitsbereichen im Sinn dieses Gesetzes tätig waren, wenn sie unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden." '

Als Folge

- ist der Titel des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podolengesetz - PodG) und zur Änderung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin"

- sind vor Abschnitt 1 folgende Wörter einzufügen:

"Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podolengesetz - PodG)"

Begründung:

Zu Zeiten, als nicht ausreichend medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten zur Verfügung standen, wurden an deren Stelle vielfach Chemielaboranten, Chemotechniker oder Biologielaboranten nach entsprechender Anlernzeit bzw. Fortbildung eingesetzt. Nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 08. September 1971 war dies auf Grund des § 10 Nr. 6 möglich. Mit Inkrafttreten des (neuen) MTA-Gesetzes vom 02. August 1993 wurde diese Regelung derart geändert, dass nunmehr alle im

(noch Ziffer 10)

medizinischen Laborbereich beschäftigten Hilfskräfte, die über keine typische „medizinische Ausbildung“ verfügen, allem Anschein nach aus dem Kreis der gesetzlich Berechtigten ausgeschlossen sind. Dies wäre indessen ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in den wohlerworbenen Besitzstand dieser Arbeitnehmergruppe.

In der Folge sind erhebliche Unsicherheiten über die Rechte und weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten dieses Personenkreises entstanden. Eine betroffene Personengruppe hat zu dieser Problematik eine Muster-Feststellungsklage angestrengt, die gegenwärtig beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof anhängig ist und durchaus Erfolgsaussicht hat. Zur Bereinigung der bestehenden Rechtsunsicherheit empfiehlt sich die vorgeschlagene klarstellende Regelung im MTA-Gesetz.

B

**11. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*